



Brüssel, den 4.5.2018  
COM(2018) 258 final

2018/0119 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“, der durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingerichtet wurde, zu vertretenden Standpunkt bezüglich der Aktualisierung des Anhangs III (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und des Anhangs XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) des Abkommens**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss des Rates zur Festlegung der Standpunkte, die im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Anhangs III (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und des Anhangs XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits einzunehmen sind.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits**

Mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) sollen die schrittweise wirtschaftliche Integration und die Vertiefung der politischen Assoziierung zwischen Georgien und der Europäischen Union gefördert werden. Das Abkommen ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

#### **2.2. Der Assoziationsausschuss**

Der Assoziationsausschuss ist ein mit dem Abkommen eingesetztes Gremium, das nach Artikel 408 Absatz 3 befugt ist, in den in diesem Abkommen genannten Fällen und in Bereichen, in denen der Assoziationsrat ihm Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung.

Wie in Artikel 408 Absatz 4 des Abkommens festgelegt, tritt der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zur Behandlung aller Fragen in Zusammenhang mit Titel IV des Abkommens zusammen. Wie in Artikel 1 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses und der Unterausschüsse (im Folgenden „Geschäftsordnung“)<sup>1</sup> festgelegt, gehören dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ hochrangige Verwaltungsbeamte der Europäischen Kommission und Georgiens an, die für Handel und Handelsfragen zuständig sind. Den Vorsitz im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ führt ein Vertreter der Europäischen Kommission oder Georgiens, der für Handel und Handelsfragen zuständig ist. An den Sitzungen nimmt auch ein Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes teil.

Nach Artikel 408 Absatz 3 des Abkommens und Artikel 11 Absatz 1 der Geschäftsordnung fasst der Assoziationsausschuss seine Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien und nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren. Jeder Beschluss und jede Empfehlung wird vom Vorsitz des Assoziationsausschusses unterzeichnet und von den Sekretären des Assoziationsausschusses beglaubigt.

#### **2.3. Die geplanten Rechtsakte des Assoziationsausschusses**

Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ hat zwei Beschlüsse zur Aktualisierung des Anhangs III (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung,

---

<sup>1</sup> ABl. L 9 vom 15.1.2015, S. 38.

Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und des Anhangs XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) des Assoziierungsabkommens (im Folgenden „geplante Rechtsakte“) zu fassen.

Zweck der vorgesehenen Rechtsakte ist es, die oben genannten Anhänge angesichts der Entwicklung des darin aufgeführten Besitzstands der Union seit Abschluss der Verhandlungen über das Abkommen im November 2013 zu aktualisieren. Dies entspricht den Verpflichtungen der Union und Georgiens hinsichtlich der dynamischen Annäherung gemäß Artikel 418 des Abkommens und soll das laufende Verfahren der Annäherung an den Besitzstand der Union in Georgien erleichtern.

Die geplanten Rechtsakte sollen für die Vertragsparteien nach Artikel 408 Absatz 3 des Abkommens bindend sein, in dem Folgendes vorgesehen ist: „Der Assoziationsausschuss ist befugt, in den in diesem Abkommen genannten Fällen und in Bereichen, in denen der Assoziationsrat ihm Befugnisse übertragen hat, im Einklang mit Artikel 406 Absatz 1 Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Der Assoziationsausschuss verabschiedet seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der jeweiligen internen Verfahren.“

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

In dem vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt der Union in Bezug auf zwei Beschlüsse festgelegt, die im mit dem Abkommen eingesetzten Assoziationsausschuss in Bezug auf die Aktualisierung des Anhangs III (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und des Anhangs XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) gefasst werden sollen.

Die oben genannten Anhänge müssen aktualisiert werden, um der Entwicklung des Besitzstands der Union in den oben genannten Dienstleistungssektoren seit dem Abschluss der Verhandlungen über das Abkommen im November 2013 Rechnung zu tragen. Der Vorschlag steht im Einklang mit den Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel 406 und Artikel 418 des Abkommens.

Der Vorschlag steht im Einklang mit anderen außenpolitischen Maßnahmen der Union, insbesondere der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit bezüglich Georgiens, und trägt zu deren Umsetzung bei.

Für die Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen des Abkommens wurde 2008 eine Ex-ante-Folgenabschätzung und 2012 die handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung der Generaldirektion Handel der Kommission durchgeführt; diese sind in die Verhandlungen über ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen (DCFTA) eingeflossen. Diese Studie bestätigte, dass die Umsetzung der Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen sich nicht negativ auf die Union, ihren Besitzstand oder ihre Politik auswirken würde, auf die wirtschaftliche Entwicklung Georgiens aber positiv. Der Vorschlag hat keine negativen Auswirkungen auf die Wirtschafts-, Sozial- oder Umweltpolitik der Union.

Das Abkommen unterliegt in dieser Phase nicht den REFIT-Verfahren; es verursacht den KMU in der Union keine Kosten und wirft in Bezug auf das digitale Umfeld keine Fragen auf.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>2</sup>.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Assoziationsausschuss ist ein Gremium, das durch ein Abkommen eingerichtet wurde, nämlich durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits. Nach Artikel 408 Absatz 4 des Abkommens tritt der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zur Behandlung aller mit Handel und Handelsfragen zusammenhängenden Fragen (Titel IV des Abkommens) zusammen.

Nach Artikel 406 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge dieses Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern. Nach Artikel 408 Absatz 2 des Abkommens kann der Assoziationsrat seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen. Mit dem Beschluss Nr. 3/2014 vom 17. November 2014 übertrug der Assoziationsrat dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Befugnis, bestimmte handelsbezogene Anhänge zu aktualisieren oder zu ändern.

Die Rechtsakte, die der Assoziationsausschuss annehmen soll, sind rechtswirksam. Die vorgesehenen Rechtsakte sind nach Artikel 408 Absatz 3 des Übereinkommens für die Vertragsparteien verbindlich. Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert. Folglich sind die von der Union nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV im Rahmen des Assoziationsausschusses EU-Georgien in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertretenden Standpunkte festzulegen.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage des vorgeschlagenen Beschlusses.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage

---

<sup>2</sup> Rechtssache C-399/12 Deutschland/Rat (OIV), ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptziel und Inhalt der geplanten Rechtsakte ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern, indem bestimmte Anhänge über technische Handelshemmnisse und öffentliches Auftragswesen, insbesondere Anhang III (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und Anhang XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) des Titels IV des Abkommens, der Handel und Handelsfragen betrifft, aktualisiert werden. Folglich fallen die in Betracht gezogenen Rechtsakte in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 207.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses ist Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“, der durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingerichtet wurde, zu vertretenden Standpunkt bezüglich der Aktualisierung des Anhangs III (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und des Anhangs XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) des Abkommens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2014/494/EU des Rates<sup>3</sup> geschlossen und trat am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 406 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern.
- (3) Nach Artikel 408 Absatz 2 des Abkommens kann der Assoziationsrat seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen.
- (4) Gemäß Artikel 1 des Beschlusses Nr. 3/2014 des Assoziationsrates vom 17. November 2014<sup>4</sup> hat der Assoziationsrat dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Befugnis zur Aktualisierung oder Änderung der Anhänge des Abkommens übertragen, die sich unter anderem auf Kapitel 3 (Technische Handelshemmnisse, Normung, Messwesen, Akkreditierung und Konformitätsbewertung) und Kapitel 8 (Öffentliche Beschaffung) des Titels IV (Handel und Handelsfragen) des Abkommens beziehen, soweit in Kapitel 3 und 8 keine besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Aktualisierung oder Änderung dieser Anhänge bestehen.
- (5) Nach Artikel 47 Absatz 1 des Abkommens kann der Assoziationsausschuss Anhang III-A durch einen Beschluss ändern.
- (6) Seit dem Abschluss der Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen wurden mehrere in Anhang III und Anhang XVI des Abkommens aufgeführte Rechtsakte der

<sup>3</sup> ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 321 vom 5.12.2015, S. 72.

Union geändert oder aufgehoben. Es ist erforderlich, dass diese Anhänge aktualisiert werden, indem eine Reihe von Rechtsakten hinzugefügt werden, mit denen die darin aufgeführten Maßnahmen umgesetzt, geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

- (7) Es ist daher angezeigt, im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ im Namen der Union zwei Beschlüsse zur Aktualisierung des Anhangs III (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und des Anhangs XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) des Assoziierungsabkommens (im Folgenden „geplanter Rechtsakt“) zu fassen.
- (8) Es ist angezeigt, die Beschlüsse des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“, durch die Anhang III und Anhang XVI des Abkommens geändert werden, im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.
- (9) Im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ wird die Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durch die Kommission vertreten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ im Namen der Union zu vertretenden Standpunkte basieren auf den Entwürfen der Beschlüsse des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“, die diesem Beschluss beigelegt sind:

1. Beschluss des Assoziationsausschusses EU-Georgien zur Aktualisierung von Anhang III des Abkommens (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Vorschriften und Messwesen.
2. Beschluss des Assoziationsausschusses EU-Georgien zur Aktualisierung von Anhang XVI des Abkommens (Öffentliches Beschaffungswesen)

#### *Artikel 2*

Die Beschlüsse des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ werden nach ihrer Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*



Brüssel, den 4.5.2018  
COM(2018) 258 final

ANNEX

## ANHANG

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“, der durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingerichtet wurde, zu vertretenden Standpunkt bezüglich der Aktualisierung des Anhangs III (Annäherung) hinsichtlich Vorschriften für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen und des Anhangs XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) des Abkommens**



**ANHANG**  
**ENTWURF**

**BESCHLUSS NR. 1/2018 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-GEORGIEN IN  
DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“**

**vom ... 2018**

**zur Aktualisierung des Anhangs III-A des Assoziierungsabkommens**

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ –

gestützt auf das am 16. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Nach Artikel 431 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) trat das Abkommen am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Artikel 47 des Abkommens sieht vor, dass Georgien nach und nach eine Annäherung an den einschlägigen Besitzstand der Union im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs III-A und des Anhangs III-B des Abkommens vornimmt und dass der Assoziationsausschuss Anhang III-A durch Beschluss ändern kann.
- (3) Seit der Paraphierung des Assoziierungsabkommens am 29. November 2013 wurden mehrere in Anhang III-A des Abkommens aufgeführte Rechtsakte der Union neu gefasst oder aufgehoben und durch einen neuen Rechtsakt der Union ersetzt, ferner wurden Georgien neue Unionsrechtsakte gemeldet.
- (4) Die Aktualisierung von Anhang III-A des Abkommens ist erforderlich, um die Entwicklung des in diesem Anhang aufgeführten Besitzstands der Union zu berücksichtigen. Im Interesse der Eindeutigkeit sollte Anhang III-A des Abkommens in seiner Gesamtheit aktualisiert werden.
- (5) Es ist angebracht, Georgien eine Frist einzuräumen, um die neuen Rechtsakte der Union in innerstaatliches Recht umzusetzen. Daher sollten in Anhang III-A neue Fristen angegeben werden, damit Georgien seine Rechtsvorschriften an die in diesem Anhang angegebenen Rechtsakte annähern kann —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III-A des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu ... am ....

*Im Namen des Assoziationsausschusses  
in der Zusammensetzung „Handel“*

*Der/die Vorsitzende*

## AKTUALISIERUNG DES ANHANGS III-A DES ASSOZIIERUNGSABKOMMENS

Anhang III-A wird hiermit ersetzt und erhält folgende Fassung:

### LISTE DER SEKTORALEN RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE EINER ANNÄHERUNG ZU UNTERZIEHEN SIND

In der folgenden Liste sind die Prioritäten Georgiens bei der Annäherung an die EU-Richtlinien des neuen Konzepts und des Gesamtkonzepts aufgeführt, wie sie aus der Strategie für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen sowie dem Programm zur Gesetzgebungsreform und Einführung technischer Vorschriften der Regierung Georgiens vom März 2010 hervorgehen.

1.	Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG <sup>1</sup>  Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
2.	Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Neufassung) <sup>2</sup>  Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
3.	Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung) <sup>3</sup>  Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
4.	Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln <sup>4</sup>  Zeitplan: im Verlauf des Jahres 2013
5.	Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (Neufassung) <sup>5</sup>  Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
6.	Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG <sup>6</sup>  Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
7.	Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile

<sup>1</sup> ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251.

<sup>3</sup> ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164.

<sup>4</sup> ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 16.

<sup>5</sup> ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45.

<sup>6</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90.

	Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates <sup>7</sup>  Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
8.	Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung) <sup>8</sup>  Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
9.	Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG <sup>9</sup>  Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
10.	Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung) <sup>10</sup>  Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
11.	Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Neufassung) <sup>11</sup>  Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
12.	Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates <sup>12</sup>  Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
13.	Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission <sup>13</sup>  Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
14.	Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG <sup>14</sup>  Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
15.	Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der

<sup>7</sup> ABl. L 94 vom 5.4.2008, S. 8.

<sup>8</sup> ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309.

<sup>9</sup> ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62.

<sup>10</sup> ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79.

<sup>11</sup> ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357.

<sup>12</sup> ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1.

<sup>13</sup> ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176.

<sup>14</sup> ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99.

	Richtlinie 89/686/EWG des Rates <sup>15</sup>  Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
16.	Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen <sup>16</sup>  Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
17.	Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug <sup>17</sup>  Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
18.	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates <sup>18</sup>  Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
19.	Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung) <sup>19</sup>  Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
20.	Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung) <sup>20</sup>  Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

<sup>15</sup> ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51.

<sup>16</sup> ABl. L 207 vom 23.7.1998, S. 1.

<sup>17</sup> ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.

<sup>18</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

<sup>19</sup> ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107.

<sup>20</sup> ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149.

## ENTWURF

### BESCHLUSS NR. 2/2018 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-GEORGIEN IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom ... 2018

#### zur Aktualisierung des Anhangs XVI des Assoziierungsabkommens

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ –

gestützt auf das am 16. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits, insbesondere auf die Artikel 142, 146 und 408,

gestützt auf den Beschluss des Assoziationsrates Nr. 3/2014 vom 17. November 2014 über die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“<sup>21</sup>

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 431 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) trat das Abkommen am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 142 des Abkommens sind die in Anhang XVI-A vorgesehenen Schwellenwerte für öffentliche Aufträge ab dem Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens regelmäßig zu überprüfen und entsprechende Änderungen sind durch Beschluss des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ anzunehmen.
- (3) Nach Artikel 406 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat EU-Georgien befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern. Der Assoziationsrat hat den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in seinem Beschluss Nr. 1/2014 vom 17. November 2014 ermächtigt, bestimmte Anhänge zu Handelsfragen zu aktualisieren oder zu ändern.
- (4) Nach Artikel 146 des Abkommens ist von Georgien sicherzustellen, dass seine Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen entsprechend dem Zeitplan in Anhang XVI-B des Abkommens schrittweise mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich in Übereinstimmung gebracht werden.
- (5) Seit der Paraphierung des Assoziierungsabkommens am 29. November 2013 wurden mehrere in Anhang XVI des Abkommens aufgeführte Rechtsakte der Union neu gefasst oder aufgehoben und durch einen neuen Rechtsakt der Union ersetzt, ferner wurden Georgien neue Unionsrechtsakte gemeldet.
  - a) Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe<sup>22</sup>
  - b) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG des Rates<sup>23</sup>

<sup>21</sup> ABl. L 9 vom 5.1.2015, S. 31.

<sup>22</sup> ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1.

- c) Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG<sup>24</sup>
- (6) Um den Änderungen des in Anhang XVI aufgeführten Besitzstands der Union Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, diesen Anhang des Abkommens nach Artikel 142 und 146 des Abkommens zu aktualisieren.
- (7) Im Interesse der Eindeutigkeit sollte Anhang XVI vollständig aktualisiert und entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss ersetzt werden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XVI des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien wird hiermit durch den in der Anlage zu diesem Beschluss dargelegten Anhang ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu ... am ....

*Im Namen des Assoziationsausschusses  
in der Zusammensetzung „Handel“*

*Der/die Vorsitzende*

---

<sup>23</sup> ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

<sup>24</sup> ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.



**AKTUALISIERUNG DES ANHANGS XVI DES ABKOMMENS**

**ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE**

**ANHANG XVI-A**

**SCHWELLENWERTE**

1. Die Schwellenwerte nach Artikel 142 Absatz 3 dieses Abkommens belaufen sich für beide Vertragsparteien auf:
  - a) 144 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden, und bei von diesen Behörden durchgeführten Wettbewerben,
  - b) 221 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht unter Buchstabe a fallen,
  - c) 5 548 000 EUR bei öffentlichen Bauaufträgen,
  - d) 5 548 000 EUR bei Bauaufträgen des Versorgungssektors,
  - e) 5 548 000 EUR bei Konzessionen,
  - f) 443 000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen des Versorgungssektors,
  - g) 750 000 EUR bei öffentlichen Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen,
  - h) 1 000 000 EUR bei öffentlichen Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen des Versorgungssektors.

**ANHANG XVI-B**  
**VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR INSTITUTIONELLE REFORMEN,**  
**ANNÄHERUNG UND MARKTZUGANG**

Phase		Vorläufiger Zeitplan	Von Georgien für die EU gewährter Marktzugang	Von der EU für Georgien gewährter Marktzugang	
1	Anwendung des Artikels 143 Absatz 2 und des Artikels 144 dieses Abkommens  Vereinbarung der Reformstrategie nach Artikel 145 dieses Abkommens	Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Beschaffungen für zentrale Regierungsbehörden	Beschaffungen für zentrale Regierungsbehörden	
2	Annäherung an wesentliche Elemente der Richtlinien 2014/24/EU und 89/665/EWG sowie Umsetzung dieser Elemente	Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Beschaffungen für den Staat, die Gebietskörperschaften und die Einrichtungen des öffentlichen Rechts	Beschaffungen für den Staat, die Gebietskörperschaften und die Einrichtungen des öffentlichen Rechts	Anhänge XVI-C und XVI-D
3	Annäherung an wesentliche Elemente der Richtlinien 2014/25/EU und 92/13/EWG sowie Umsetzung dieser Elemente	Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Beschaffungen für alle Auftraggeber des Versorgungssektors	Beschaffungen für alle Auftraggeber	Anhänge XVI-E und XVI-F
4	Annäherung an andere Elemente der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/23/EU sowie Umsetzung dieser Elemente	Sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie Dienstleistungs- und Baukonzessionen für alle öffentlichen	Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie Dienstleistungs- und Baukonzessionen für alle öffentlichen	Anhänge XVI-G, XVI-H und XVI-I

			Auftraggeber	Auftraggeber	
5	Annäherung an andere Elemente der Richtlinie 2014/25/EU sowie Umsetzung dieser Elemente	Acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Bau- und Dienstleistungsaufträge für alle Auftraggeber des Versorgungssektors	Bau- und Dienstleistungsaufträge für alle Auftraggeber des Versorgungssektors	Anhänge X VI-J und XVI-K

**ANHANG XVI-C**  
**WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/24/EU**  
**vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe**  
**(Phase 2)**

TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

KAPITEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 – Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1      Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 1, 2, 5 und 6

Artikel 2      Begriffsbestimmungen: Absatz 1 Nummern 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 22, 23, 24

Artikel 3      Vergabe gemischter öffentlicher Aufträge

Abschnitt 2 – Schwellenwerte

Artikel 4      Höhe der Schwellenwerte

Artikel 5      Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts

Abschnitt 3 – Ausnahmen

Artikel 7      Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste

Artikel 8      Besondere Ausnahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation

Artikel 9      Öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die nach internationalen Regeln vergeben beziehungsweise durchgeführt werden

Artikel 10     Besondere Ausnahmen für Dienstleistungsaufträge

Artikel 11     Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden

Artikel 12     Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors

Abschnitt 4 — Besondere Situationen

Unterabschnitt 1:    Subventionierte      Aufträge      und      Forschungs-      und  
Entwicklungsdienstleistungen

Artikel 13      Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern subventioniert werden

Artikel 14      Forschungs- und Entwicklungsleistungen

Unterabschnitt 2:    Vergabe von Aufträgen, die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte  
beinhalten

Artikel 15      Verteidigung und Sicherheit

Artikel 16      Vergabe von gemischten Aufträgen, die Verteidigungs- oder  
Sicherheitsaspekte beinhalten

Artikel 17 Öffentliche Aufträge und Wettbewerbe mit Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekten, die nach internationalen Regeln vergeben beziehungsweise durchgeführt werden

## KAPITEL II

### Allgemeine Regeln

Artikel 18 Grundsätze der Auftragsvergabe  
Artikel 19 Wirtschaftsteilnehmer  
Artikel 21 Vertraulichkeit  
Artikel 22 Vorschriften über die Kommunikation: Absätze 2-6  
Artikel 23 Nomenklaturen  
Artikel 24 Interessenkonflikte

## TITEL II

### Vorschriften über Aufträge

## KAPITEL I

### Verfahren

Artikel 26 Wahl der Verfahren: Absätze 1, 2, erste Alternative von Absatz 4, Absätze 5, 6  
Artikel 27 Offenes Verfahren  
Artikel 28 Nichtoffenes Verfahren  
Artikel 29 Verhandlungsverfahren  
Artikel 32 Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung

## KAPITEL III

### Ablauf des Verfahrens

#### Abschnitt 1 – Vorbereitung

Artikel 40 Vorherige Marktkonsultationen  
Artikel 41 Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern  
Artikel 42 Technische Spezifikationen  
Artikel 43 Gütezeichen  
Artikel 44 Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise: Absätze 1, 2  
Artikel 45 Varianten  
Artikel 46 Unterteilung von Aufträgen in Lose  
Artikel 47 Fristsetzung

#### Abschnitt 2 – Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 48 Vorinformation  
Artikel 49 Auftragsbekanntmachungen

- Artikel 50 Vergabebekanntmachungen Absätze 1 und 4  
Artikel 51 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen Absatz 1  
Unterabsatz 1, Absatz 5 Unterabsatz 1  
Artikel 53 Elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen  
Artikel 54 Aufforderungen an die Bewerber  
Artikel 55 Unterrichtung der Bewerber und Bieter

### Abschnitt 3 – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

- Artikel 56 Allgemeine Grundsätze

#### Unterabschnitt 1: Qualitative Auswahlkriterien

- Artikel 57 Ausschlussgründe  
Artikel 58 Eignungskriterien  
Artikel 59 Einheitliche Europäische Eigenerklärung: Absatz 1 sinngemäß, Absatz 4  
Artikel 60 Nachweise  
Artikel 62 Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absätze 1 und 2  
Artikel 63 Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen  
Unterabschnitt 2: Verringerung der Zahl der Bewerber, der Angebote und Lösungen  
Artikel 65 Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden sollen  
Artikel 66 Verringerung der Zahl der Angebote und Lösungen  
Unterabschnitt 3: Zuschlagserteilung  
Artikel 67 Zuschlagskriterien  
Artikel 68 Lebenszykluskostenrechnung: Absätze 1 und 2  
Artikel 69 Ungewöhnlich niedrige Angebote: Absätze 1 - 4

## KAPITEL IV

### Auftragsausführung

- Artikel 70 Bedingungen für die Auftragsausführung  
Artikel 71 Vergabe von Unteraufträgen  
Artikel 72 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit  
Artikel 73 Kündigung von Aufträgen

## TITEL III

### Besondere Beschaffungsregelungen

## KAPITEL I

- Artikel 74 Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen  
Artikel 75 Veröffentlichung der Bekanntmachungen

ANHÄNGE

ANHANG II VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1 NUMMER 6 BUCHSTABE a

ANHANG III VERZEICHNIS DER WAREN NACH ARTIKEL 4 BUCHSTABE b BETREFFEND AUFTRÄGE VON ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERN, DIE IM BEREICH DER VERTEIDIGUNG VERGEBEN WERDEN

ANHANG IV ANFORDERUNGEN AN INSTRUMENTE UND VORRICHTUNGEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE ENTGEGENNAHME VON ANGEBOTEN, TEILNAHMEANTRÄGEN SOWIE PLÄNEN UND ENTWÜRFEN FÜR WETTBEWERBE

ANHANG V IN BEKANNTMACHUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN

Teil A: IN BEKANNTMACHUNGEN ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG VON VORINFORMATIONEN IN EINEM BESCHAFFERPROFIL AUFZUFÜHRENDE ANGABEN

Teil B: IN DER VORINFORMATION AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 48)

Teil C IN DER AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 49)

Teil D: IN DER VERGABEBEKANNTMACHUNG AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 50)

Teil G: IN BEKANNTMACHUNGEN VON ÄNDERUNGEN EINES AUFTRAGS WÄHREND SEINER LAUFZEIT AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 72 Absatz 1)

Teil H: IN BEKANNTMACHUNGEN VON AUFTRÄGEN FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 75 Absatz 1)

Teil I: IN VORINFORMATIONEN FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 75 Absatz 1)

Teil J: IN DER BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERGABE VON AUFTRÄGEN FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 75 Absatz 2)

ANHANG VII TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ANHANG IX INHALT DER AUFFORDERUNGEN ZUR ANGEBOTSABGABE, ZUM DIALOG ODER ZUR INTERESSENSBESTÄTIGUNG NACH ARTIKEL 54

ANHANG X VERZEICHNIS INTERNATIONALER ÜBEREINKOMMEN IM SOZIAL- UND UMWELTRECHT NACH ARTIKEL 18 ABSATZ 2

ANHANG XII NACHWEISE ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER EIGNUNGSKRITERIEN

ANHANG XIV DIENSTLEISTUNGEN NACH ARTIKEL 74



## ANHANG XVI-D

### WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 89/665/EWG

vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (Richtlinie 89/665/EWG),

geändert durch Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (Richtlinie 2007/66/EG) und durch Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (Richtlinie 2014/23/EU)<sup>25</sup>  
(Phase 2)

Artikel 1	Anwendungsbereich und Zugang zu Nachprüfungsverfahren
Artikel 2	Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren
Artikel 2 a	Stillhaltefrist
Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 2c	Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung
Artikel 2d	Unwirksamkeit Absatz 1 Buchstabe b Absätze 2 und 3
Artikel 2e	Verstöße gegen diese Richtlinie und alternative Sanktionen
Artikel 2f	Fristen

---

<sup>25</sup> Die georgischen Rechtsvorschriften zur Durchführung von Anhang XVI-D werden in Bezug auf Nachprüfungsverfahren hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU) in der Phase 4 wirksam.

## ANHANG XVI-E

### WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/25/EU

vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste

(Phase 3)

#### TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

#### KAPITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

- Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 1, 2, 5 und 6
- Artikel 2 Begriffsbestimmungen: Nummern 1-9, 13-16 und 18-20
- Artikel 3 Öffentliche Auftraggeber (Absätze 1 und 4)
- Artikel 4 Auftraggeber: Absätze 1-3
- Artikel 5 Vergabe gemischter Aufträge für ein und dieselbe Tätigkeit
- Artikel 6 Vergabe von verschiedene Tätigkeiten umfassenden Aufträgen

#### KAPITEL II

Tätigkeiten

- Artikel 7 Gemeinsame Bestimmungen
- Artikel 8 Gas und Wärme
- Artikel 9 Elektrizität
- Artikel 10 Wasser
- Artikel 11 Verkehrsleistungen
- Artikel 12 Häfen und Flughäfen
- Artikel 13 Postdienste
- Artikel 14 Förderung von Öl und Gas und Exploration oder Förderung von Kohle oder anderen festen Brennstoffen

#### KAPITEL III

Sachlicher Anwendungsbereich

Abschnitt 1 – Schwellenwerte

- Artikel 15 Höhe der Schwellenwerte
- Artikel 16 Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts: Absätze 1-4 und 7-14

Abschnitt 2 – Ausgeschlossene Aufträge und Wettbewerbe: Sonderbestimmungen für die Vergabe, wenn Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte berührt werden

Unterabschnitt 1: Für alle Auftraggeber geltende Ausnahmen und besondere Ausnahmen für die Bereiche Wasser und Energie

Artikel 18 Zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergebene Aufträge: Absatz 1

Artikel 19 Zu anderen Zwecken als der Ausübung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder der Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem Drittland vergebene Aufträge oder ausgerichtete Wettbewerbe: Absatz 1

Artikel 20 Nach internationalen Regeln vergebene Aufträge und ausgerichtete Wettbewerbe

Artikel 21 Besondere Ausnahmen für Dienstleistungsaufträge

Artikel 22 Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden

Artikel 23 Von bestimmten Auftraggebern vergebene Aufträge für den Kauf von Wasser und für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen für die Energieerzeugung

Unterabschnitt 2: Vergabe von Aufträgen, die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte beinhalten

Artikel 24 Verteidigung und Sicherheit

Artikel 25 Vergabe gemischter Aufträge für ein und dieselbe Tätigkeit, die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte umfassen

Artikel 26 Vergabe von Aufträgen, die verschiedene Tätigkeiten und Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte umfassen

Artikel 27 Aufträge und Wettbewerbe mit Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekten, die nach internationalen Regeln vergeben beziehungsweise ausgerichtet werden

Unterabschnitt 3: Besondere Beziehungen (Zusammenarbeit, verbundene Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen)

Artikel 28 Zwischen öffentlichen Auftraggebern vergebene Aufträge

Artikel 29 Auftragsvergabe an ein verbundenes Unternehmen

Artikel 30 Auftragsvergabe an ein Gemeinschaftsunternehmen oder an eine Vergabestelle, die an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt ist

Unterabschnitt 4: Besondere Sachverhalte

Artikel 32 Forschungs- und Entwicklungsleistungen

## KAPITEL IV

### Allgemeine Grundsätze

Artikel 36 Grundsätze der Auftragsvergabe

Artikel 37 Wirtschaftsteilnehmer

Artikel 39 Vertraulichkeit

Artikel 40 Vorschriften über Mitteilungen

Artikel 41 Nomenklaturen

Artikel 42 Interessenkonflikte

## TITEL II

### Vorschriften über Aufträge

#### KAPITEL I

##### Verfahren

- Artikel 44 Wahl der Verfahren: Absätze 1, 2, 4
- Artikel 45 Offenes Verfahren
- Artikel 46 Nichtoffenes Verfahren
- Artikel 47 Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb
- Artikel 50 Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb: Buchstaben a - i

#### KAPITEL III

##### Ablauf des Verfahrens

###### Abschnitt 1 – Vorbereitung

- Artikel 58 Vorherige Marktkonsultationen
- Artikel 59 Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern
- Artikel 60 Technische Spezifikationen
- Artikel 61 Gütezeichen
- Artikel 62 Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise
- Artikel 63 Bekanntgabe technischer Spezifikationen
- Artikel 64 Varianten
- Artikel 65 Unterteilung von Aufträgen in Lose
- Artikel 66 Fristsetzung

###### Abschnitt 2 – Veröffentlichung und Transparenz

- Artikel 67 Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachungen
- Artikel 68 Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems
- Artikel 69 Auftragsbekanntmachungen
- Artikel 70 Vergabebekanntmachungen: Absätze 1, 3, 4
- Artikel 71 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen Absatz 1, Absatz 5 Unterabsatz 1
- Artikel 73 Elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen
- Artikel 74 Aufforderungen an die Bewerber
- Artikel 75 Unterrichtung von Wirtschaftsteilnehmern, die eine Qualifizierung beantragen, sowie von Bewerbern und Bietern

###### Abschnitt 3 – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

- Artikel 76 Allgemeine Grundsätze
- Unterabschnitt 1: Qualifizierung und Eignung
- Artikel 78 Qualitative Auswahlkriterien
- Artikel 79 Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen: Absatz 2
- Artikel 80 In der Richtlinie 2014/24/EU festgelegte Ausschlussgründe und Auswahlkriterien
- Artikel 81 Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absätze 1, 2
- Unterabschnitt 2: Zuschlagserteilung
- Artikel 82 Zuschlagskriterien
- Artikel 83 Lebenszykluskostenrechnung: Absätze 1 und 2
- Artikel 84 Ungewöhnlich niedrige Angebote: Absätze 1-4

#### KAPITEL IV: Auftragsausführung

- Artikel 87 Bedingungen für die Auftragsausführung
- Artikel 88 Vergabe von Unteraufträgen
- Artikel 89 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit
- Artikel 90 Kündigung von Aufträgen

#### TITEL III

##### Besondere Beschaffungsregelungen

#### KAPITEL I

##### Soziale und andere besondere Dienstleistungen

- Artikel 91 Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen
- Artikel 92 Veröffentlichung der Bekanntmachungen
- Artikel 93 Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

#### ANHÄNGE

ANHANG I Verzeichnis der Tätigkeiten nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a

ANHANG V Anforderungen an Instrumente und Vorrichtungen für die elektronische Entgegennahme von Angeboten, Teilnahme- oder Qualifizierungsanträgen oder von Plänen und Entwürfen für Wettbewerbe

Anhang VI Teil A In regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 67)

ANHANG VI Teil B In Bekanntmachungen über die Veröffentlichung regelmäßiger nicht verbindlicher Bekanntmachungen in einem Beschafferprofil, die nicht als Aufruf zum Wettbewerb dienen, aufzuführende Angaben (siehe Artikel 67 Absatz 1)

ANHANG VIII Technische Spezifikationen — Begriffsbestimmungen

ANHANG IX Vorgaben für die Veröffentlichung

ANHANG X	In der Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 44 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 68)
ANHANG XI	In Auftragsbekanntmachungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 69)
ANHANG XII	In Vergabebekanntmachungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 70)
ANHANG XIII	Inhalt der Aufforderungen zur Angebotsabgabe, zu Verhandlungen oder zur Interessensbestätigung nach Artikel 74
ANHANG XIV	Verzeichnis internationaler Übereinkommen im Sozial- und Umweltrecht nach Artikel 36 Absatz 2
ANHANG XVI	In Bekanntmachungen von Änderungen eines Auftrags während seiner Laufzeit aufzuführende Angaben (siehe Artikel 89 Absatz 1)
ANHANG XVII	Dienstleistungen nach Artikel 91
ANHANG XVIII	In Bekanntmachungen von Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 92)

## ANHANG XVI-F

### WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 92/13/EWG DES RATES

vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Richtlinie 92/13/EWG)

geändert durch Richtlinie 2007/66/EG und Richtlinie 2014/23/EU<sup>26</sup>

#### (Phase 3)

Artikel 1	Anwendungsbereich und Zugang zu Nachprüfungsverfahren
Artikel 2	Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren
Artikel 2 a	Stillhaltefrist
Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 2c	Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung
Artikel 2d	Unwirksamkeit Absatz 1 Buchstabe b Absätze 2 und 3
Artikel 2e	Verstöße gegen diese Richtlinie und alternative Sanktionen
Artikel 2f	Fristen

---

<sup>26</sup> Die georgischen Rechtsvorschriften zur Durchführung von Anhang XVI-F werden in Bezug auf Nachprüfungsverfahren hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU) in der Phase 4 wirksam.



## ANHANG XVI-G

### (Phase 4)

#### **I. SONSTIGE FAKULTATIVE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/24/EU**

Die in diesem Anhang aufgeführten Elemente der Richtlinie 2014/24/EU sind fakultativ, eine Annäherung wird aber empfohlen. Georgien kann die Annäherung an diese Elemente gegebenenfalls in dem in Anhang XVI-B vorgegebenen Zeitrahmen vornehmen.

##### TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

##### KAPITEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 – Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 2      Begriffsbestimmungen (Absatz 1 Nummern 14, 16)

Artikel 20     Vorbehaltene Aufträge

##### KAPITEL II

Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für  
Sammelbeschaffungen

Artikel 37     Zentrale Beschaffungstätigkeiten und zentrale Beschaffungsstellen

##### KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 3 – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

Artikel 64     Amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer und Zertifizierung  
durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stellen

##### TITEL III

Besondere Beschaffungsregelungen

##### KAPITEL I

Artikel 77     Bestimmten Dienstleistungen vorbehaltene Aufträge

#### **II. FAKULTATIVE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/23/EU**

Die in diesem Anhang aufgeführten Elemente der Richtlinie 2014/23/EU sind fakultativ, eine Annäherung wird aber empfohlen. Georgien kann die Annäherung an diese Elemente gegebenenfalls in dem in Anhang XVI-B vorgegebenen Zeitrahmen vornehmen.

##### TITEL I

Gegenstand, Anwendungsbereich, Grundsätze und Begriffsbestimmungen

##### KAPITEL I

Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Abschnitt IV — Besondere Sachverhalte

Artikel 24 Vorbehaltene Konzessionen

## ANHANG XVI-H

### (Phase 4)

#### I. SONSTIGE VERBINDLICH VORGESCHRIEBENE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/24/EU

##### TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

##### KAPITEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 – Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Begriffsbestimmungen (Absatz 1 Nummer 21)

Artikel 22 Vorschriften über die Kommunikation: Absatz 1

##### TITEL II

Vorschriften über Aufträge

##### KAPITEL I

Verfahren

Artikel 26 Wahl der Verfahren: Absatz 3, zweite Alternative von Absatz 4

Artikel 30 Wettbewerblicher Dialog

Artikel 31 Innovationspartnerschaften

##### KAPITEL II

Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für  
Sammelbeschaffungen

Artikel 33 Rahmenvereinbarungen

Artikel 34 Dynamische Beschaffungssysteme

Artikel 35 Elektronische Auktionen

Artikel 36 Elektronische Kataloge

Artikel 38 Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe

##### KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 2 – Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 50 Vergabebekanntmachung: Absätze 2 und 3

##### TITEL III

Besondere Beschaffungsregelungen

##### KAPITEL II

## Vorschriften für Wettbewerbe

- Artikel 78 Anwendungsbereich
- Artikel 79 Bekanntmachungen
- Artikel 80 Vorschriften für die Ausrichtung von Wettbewerben und die Auswahl der Teilnehmer
- Artikel 81 Zusammensetzung des Preisgerichts
- Artikel 82 Entscheidungen des Preisgerichts

## ANHÄNGE

### ANHANG V IN BEKANNTMACHUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN

Teil E: IN WETTBEWERBSBEKANNTMACHUNGEN  
AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 79 Absatz 1)

Teil F: IN BEKANNTMACHUNGEN ÜBER DIE ERGEBNISSE EINES  
WETTBEWERBS AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe  
Artikel 79 Absatz 2)

### ANHANG VI IN DEN AUFTRAGSUNTERLAGEN FÜR ELEKTRONISCHE AUKTIONEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (Artikel 35 Absatz 4)

## **II. VERBINDLICH VORGESCHRIEBENE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/23/EU**

### TITEL I

Gegenstand, Anwendungsbereich, Grundsätze und Begriffsbestimmungen

#### KAPITEL I

Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Abschnitt I – Gegenstand, Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze,  
Begriffsbestimmungen und Schwellenwert

- Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 1, 2 und 4
- Artikel 2 Grundsatz der Verwaltungsautonomie der Behörden
- Artikel 3 Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz
- Artikel 4 Freiheit der Festlegung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
- Artikel 5 Begriffsbestimmungen
- Artikel 6 Öffentliche Auftraggeber: Absätze 1 und 4
- Artikel 7 Auftraggeber
- Artikel 8 Schwellenwert und Methoden zur Berechnung des geschätzten Werts von Konzessionen

#### Abschnitt II – Ausschlüsse

- Artikel 10 Für von öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern vergebene Konzessionen geltende Ausschlüsse
- Artikel 11 Besondere Ausnahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation

- Artikel 12 Besondere Ausschlüsse im Bereich Wasser
- Artikel 13 Konzessionsvergabe an ein verbundenes Unternehmen
- Artikel 14 Konzessionsvergabe an ein Gemeinschaftsunternehmen oder an einen Auftraggeber, das/der an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt ist
- Artikel 17 Konzessionen zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Abschnitt III – Allgemeine Bestimmungen
- Artikel 18 Laufzeit der Konzession
- Artikel 19 Soziale und andere besondere Dienstleistungen
- Artikel 20 Gemischte Verträge
- Artikel 21 Vergabe von Konzessionen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten
- Artikel 22 Verträge, die sowohl in Anhang II genannte wie auch andere Tätigkeiten betreffen
- Artikel 23 Konzessionen, die sowohl die in Anhang II genannten Tätigkeiten als auch Tätigkeiten, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten, umfassen
- Artikel 25 Forschungs- und Entwicklungsleistungen

## KAPITEL II

### Grundsätze

- Artikel 26 Wirtschaftsteilnehmer
- Artikel 27 Nomenklaturen
- Artikel 28 Vertraulichkeit
- Artikel 29 Vorschriften über Mitteilungen

## TITEL II

Vorschriften für die Konzessionsvergabe: Allgemeine Grundsätze und Verfahrensgarantien

### KAPITEL I

#### Allgemeine Grundsätze

- Artikel 30 Allgemeine Grundsätze: Absätze 1, 2 und 3
- Artikel 31 Konzessionsbekanntmachungen
- Artikel 32 Zuschlagsbekanntmachung
- Artikel 33 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen: Absatz 1 Unterabsatz 1
- Artikel 34 Elektronische Verfügbarkeit der Konzessionsunterlagen
- Artikel 35 Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten

## KAPITEL II

### Verfahrensgarantien

- Artikel 36 Technische und funktionelle Anforderungen
- Artikel 37 Verfahrensgarantien
- Artikel 38 Auswahl und qualitative Bewertung der Bewerber
- Artikel 39 Fristen für den Eingang von Teilnahmeanträgen und Angeboten für die Konzession
- Artikel 40 Mitteilungen an Bewerber und Bieter
- Artikel 41 Zuschlagskriterien

### TITEL III

#### Vorschriften für die Durchführung von Konzessionen

- Artikel 42 Vergabe von Unteraufträgen
- Artikel 43 Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit
- Artikel 44 Kündigung von Konzessionen
- Artikel 45 Überwachung und Berichterstattung

### ANHÄNGE

- ANHANG I VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 5 NUMMER 7
- ANHANG II VON AUFTRAGGEBERN IM SINNE DES ARTIKELS 7 AUSGEÜBTE TÄTIGKEITEN
- ANHANG III VERZEICHNIS DER RECHTSAKTE DER UNION IM SINNE DES ARTIKELS 7 ABSATZ 2 BUCHSTABE B
- ANHANG IV DIENSTLEISTUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 19
- ANHANG V ANGABEN IN KONZESSIONSBEKANNTMACHUNGEN GEMÄß ARTIKEL 31
- ANHANG VI IN DER VORINFORMATION IN BEZUG AUF KONZESSIONEN FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN GEMÄß ARTIKEL 31 ABSATZ 3
- ANHANG VII ANGABEN IN DEN ZUSCHLAGSBEKANNTMACHUNGEN GEMÄß ARTIKEL 32
- ANHANG VIII ANGABEN IN ZUSCHLAGSBEKANNTMACHUNGEN BETREFFEND KONZESSIONEN FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN GEMÄß ARTIKEL 32
- ANHANG IX VORGABEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG
- ANHANG X VERZEICHNIS INTERNATIONALER SOZIALSCHUTZ- UND UMWELTÜBEREINKOMMEN IM SINNE DES ARTIKELS 30 ABSATZ 3
- ANHANG XI ANGABEN IN BEKANNTMACHUNGEN ÜBER ÄNDERUNGEN WÄHREND DER LAUFZEIT EINER KONZESSION GEMÄß ARTIKEL 43

**ANHANG XVI-I**  
**SONSTIGE ELEMENTE DER RICHTLINIE 89/665/EWG**  
**geändert durch Richtlinie 2007/66/EG und Richtlinie 2014/23/EU**  
**(Phase 4)**

Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist
	Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 2d	Unwirksamkeit
	Artikel 2d Absatz 1 Buchstabe c
	Absatz 5

## ANHANG XVI-J

### (Phase 5)

#### **I. SONSTIGE FAKULTATIVE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/25/EU**

Die in diesem Anhang aufgeführten Elemente der Richtlinie 2014/25/EU sind fakultativ, eine Annäherung wird aber empfohlen. Georgien kann die Annäherung an diese Elemente gegebenenfalls in dem in Anhang XVI-B vorgegebenen Zeitrahmen vornehmen.

##### TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

##### KAPITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Begriffsbestimmungen: Nummern 10-12

##### KAPITEL IV

Allgemeine Grundsätze

Artikel 38 Vorbehaltene Aufträge

##### TITEL II

Vorschriften über Aufträge

##### KAPITEL I

Verfahren

Artikel 55 Zentrale Beschaffungstätigkeiten und zentrale Beschaffungsstellen

##### TITEL III

Besondere Beschaffungsregelungen

##### KAPITEL I

Soziale und andere besondere Dienstleistungen

Artikel 94 Bestimmten Dienstleistungen vorbehaltene Aufträge

#### **II. SONSTIGE VERBINDLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/25/EU**

##### TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

##### KAPITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Begriffsbestimmungen: Nummer 17

##### KAPITEL III



Sachlicher Anwendungsbereich

Abschnitt 1 – Schwellenwerte

Artikel 16 Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts: Absätze 5, 6

TITEL II

Vorschriften über Aufträge

KAPITEL I

Verfahren

Artikel 44 Wahl der Verfahren: Absatz 3

Artikel 48 Wettbewerblicher Dialog

Artikel 49 Innovationspartnerschaften

Artikel 50 Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb: Buchstabe j

KAPITEL II

Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für  
Sammelbeschaffungen

Artikel 51 Rahmenvereinbarungen

Artikel 52 Dynamische Beschaffungssysteme

Artikel 53 Elektronische Auktionen

Artikel 54 Elektronische Kataloge

Artikel 56 Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe

KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 2 – Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 70 Vergabebekanntmachung: Absatz 2

Abschnitt 3 – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

Unterabschnitt 1: Qualifizierung und Eignung

Artikel 77 Qualifizierungssystem

Artikel 79 Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen: Absatz 1

TITEL III

Besondere Beschaffungsregelungen

KAPITEL II

Vorschriften für Wettbewerbe

Artikel 95 Anwendungsbereich

Artikel 96 Bekanntmachungen

- Artikel 97 Vorschriften für die Ausrichtung von Wettbewerben sowie die Auswahl der Teilnehmer und der Preisrichter
- Artikel 98 Entscheidungen des Preisgerichts

#### ANHÄNGE

- ANHANG VII In den Auftragsunterlagen bei elektronischen Auktionen aufzuführende Angaben (Artikel 53 Absatz 4)
- ANHANG XIX In Wettbewerbsbekanntmachungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 96 Absatz 1)
- ANHANG XX In Bekanntmachungen über die Ergebnisse von Wettbewerben aufzuführende Angaben (siehe Artikel 96 Absatz 1)

**ANHANG XVI-K**  
**SONSTIGE ELEMENTE DER RICHTLINIE 92/13/EWG**  
**geändert durch Richtlinie 2007/66/EG und Richtlinie 2014/23/EU**  
**(Phase 5)**

Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist
	Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 2d	Unwirksamkeit
	Artikel 2d Absatz 1 Buchstabe c
	Absatz 5

## ANHANG XVI-L

### I. BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2014/24/EU, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

#### TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

#### KAPITEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 – Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1      Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 3 und 4

Artikel 2      Begriffsbestimmungen: Absatz 2

Abschnitt 2 – Schwellenwerte

Artikel 6      Überprüfung der Schwellenwerte und der Liste der zentralen Behörden

#### TITEL II

Vorschriften über Aufträge

#### KAPITEL I

Verfahren

Artikel 25      Bedingungen betreffend das GPA und andere internationale Übereinkommen

#### KAPITEL II

Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für  
Sammelbeschaffungen

Artikel 39      Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen  
Mitgliedstaaten

#### KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 1 – Vorbereitung

Artikel 44      Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise: Absatz 3

Abschnitt 2 – Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 51      Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen: Absatz 1  
Unterabsatz 2, Absätze 2, 3, 4, Absatz 5 Unterabsatz 2, Absatz 6

Artikel 52      Veröffentlichung auf nationaler Ebene

Abschnitt 3 – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

Artikel 61      Online-Dokumentenarchiv (e-Certis)

Artikel 62      Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absatz 3

- Artikel 68 Lebenszykluskostenrechnung: Absatz 3  
Artikel 69 Ungewöhnlich niedrige Angebote: Absatz 5

#### TITEL IV

##### GOVERNANCE

- Artikel 83 Durchsetzung  
Artikel 84 Einzelberichte über Vergabeverfahren  
Artikel 85 Nationale Berichterstattung und statistische Information  
Artikel 86 Verwaltungszusammenarbeit

#### TITEL V

##### BEFUGNISÜBERTRAGUNG, DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 87 Ausübung der Befugnisübertragung  
Artikel 88 Dringlichkeitsverfahren  
Artikel 89 Ausschussverfahren  
Artikel 90 Umsetzung und Übergangsbestimmungen  
Artikel 91 Aufhebungen  
Artikel 92 Überprüfung  
Artikel 93 Inkrafttreten  
Artikel 94 Adressaten

#### ANHÄNGE

##### ANHANG I ZENTRALE BEHÖRDEN

##### ANHANG VIII VORGABEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG

##### ANHANG XI REGISTER

##### ANHANG XIII VERZEICHNIS DER UNIONSRECHTSAKTE NACH ARTIKEL 68 ABSATZ 3

##### ANHANG XV ENTSPRECHUNGSTABELLE

## **II. BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2014/23/EU, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN**

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

#### TITEL I

Gegenstand, Anwendungsbereich, Grundsätze und Begriffsbestimmungen

##### KAPITEL I

Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Abschnitt I – Gegenstand, Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Schwellenwert

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich: Absatz 3

Artikel 6 Öffentliche Auftraggeber: Absätze 2 und 3

Artikel 9 Neufestsetzung des Schwellenwerts

Abschnitt II – Ausnahmen

Artikel 15 Mitteilungen von Auftraggebern

Artikel 16 Ausschluss von Tätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind

TITEL II

Vorschriften für die Konzessionsvergabe: Allgemeine Grundsätze und Verfahrensgarantien

KAPITEL I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 30 Allgemeine Grundsätze: Absatz 4

Artikel 33 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen Absatz 1  
Unterabsatz 2, Absätze 2, 3 und 4

TITEL IV

Änderungen der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG

Artikel 46 Änderungen der Richtlinie 89/665/EWG

Artikel 47 Änderungen der Richtlinie 92/13/EWG

TITEL V

Befugnisübertragung, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen

Artikel 48 Ausübung der Befugnisübertragung

Artikel 49 Dringlichkeitsverfahren

Artikel 50 Ausschussverfahren

Artikel 51 Umsetzung

Artikel 52 Übergangsbestimmungen

Artikel 53 Überwachung und Berichterstattung

Artikel 54 Inkrafttreten

Artikel 55 Adressaten

## ANHANG XVI-M

### **BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2014/25/EU, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN**

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

#### TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

#### KAPITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 3 und 4

Artikel 3 Öffentliche Auftraggeber: Absätze 2 und 3

Artikel 4 Auftraggeber: Absatz 4

#### KAPITEL III

Sachlicher Anwendungsbereich

Abschnitt 1 – Schwellenwerte

Artikel 17 Neufestsetzung der Schwellenwerte

Abschnitt 2 – Ausgeschlossene Aufträge und Wettbewerbe: Sonderbestimmungen für die Vergabe, wenn Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte berührt werden

Unterabschnitt 1: Für alle Auftraggeber geltende Ausnahmen und besondere Ausnahmen für die Bereiche Wasser und Energie

Artikel 18 Zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergebene Aufträge: Absatz 2

Artikel 19 Zu anderen Zwecken als der Ausübung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder der Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem Drittland vergebene Aufträge oder ausgerichtete Wettbewerbe: Absatz 2

Unterabschnitt 3: Besondere Beziehungen (Zusammenarbeit, verbundene Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen)

Artikel 31 Unterrichtung

Unterabschnitt 4: Besondere Sachverhalte

Artikel 33 Besonderen Vorschriften unterliegende Aufträge

Unterabschnitt 5: Unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten und diesbezügliche Verfahrensbestimmungen

Artikel 34 Unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten

Artikel 35 Verfahren zur Bestimmung der Anwendbarkeit von Artikel 34

#### TITEL II

Vorschriften über Aufträge

#### KAPITEL I

Verfahren

Artikel 43 Bedingungen betreffend das GPA und andere internationale Übereinkommen

## KAPITEL II

Artikel 57 Auftragsvergabe durch Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten

## KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 2 – Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 71 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen  
Absätze 2, 3, 4, Absatz 5 Unterabsatz 2, Absatz 6

Artikel 72 Veröffentlichung auf nationaler Ebene

Abschnitt 3 – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

Artikel 81 Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absatz 3

Artikel 83 Lebenszykluskostenrechnung: Absatz 3

Abschnitt 4 – Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern und Beziehungen mit diesen umfassen

Artikel 85 Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen

Artikel 86 Beziehungen zu Drittländern im Bereich der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

## TITEL IV

Governance

Artikel 99 Durchsetzung

Artikel 100 Einzelberichte über Vergabeverfahren

Artikel 101 Nationale Berichterstattung und statistische Information

Artikel 102 Verwaltungszusammenarbeit

## TITEL V

BEFUGNISÜBERTRAGUNG, DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 103 Ausübung der übertragenen Befugnisse

Artikel 104 Dringlichkeitsverfahren

Artikel 105 Ausschussverfahren

Artikel 106 Umsetzung und Übergangsbestimmungen

Artikel 107 Aufhebung von Rechtsakten

Artikel 108 Überprüfung

Artikel 109 Inkrafttreten



Artikel 110 Adressaten

## ANHÄNGE

ANHANG II Verzeichnis der Rechtsakte der Union nach Artikel 4 Absatz 3

ANHANG III Verzeichnis der Rechtsakte der Union nach Artikel 34 Absatz 3

ANHANG IV Fristen für den Erlass der in Artikel 35 genannten Durchführungsrechtsakte

ANHANG XV Verzeichnis der Rechtsakte der Union nach Artikel 83 Absatz 3

## ANHANG XVI-N

### **BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 89/665/EWG, ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE 2007/66/EG UND RICHTLINIE 2014/23/EU, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN**

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

- Artikel 2b      Ausnahmen von der Stillhaltefrist
  - Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe a
- Artikel 2d      Unwirksamkeit
  - Artikel 2d Absatz 1 Buchstabe a
  - Absatz 4
- Artikel 3        Korrekturmechanismus
- Artikel 3 a      Inhalt einer Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-ante-  
Transparenz
- Artikel 3b      Ausschussverfahren
- Artikel 4        Durchführung
- Artikel 4 a      Überprüfung

## ANHANG XVI-O

### **BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 92/13/EWG, ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE 2007/66/EG UND RICHTLINIE 2014/23/EU, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN**

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 2d	Unwirksamkeit Artikel 2d Absatz 1 Buchstabe a Absatz 4
Artikel 3 a	Inhalt einer Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-ante- Transparenz
Artikel 3b	Ausschussverfahren
Artikel 8	Korrekturmechanismus
Artikel 12	Durchführung
Artikel 12a	Überprüfung

## ANHANG XVI-P

### GEORGIEN: NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER THEMEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT

1. Schulung georgischer Beamter staatlicher Stellen, die an der öffentlichen Auftragsvergabe beteiligt sind, in Georgien und in EU-Mitgliedstaaten
2. Schulung von Lieferanten, die an den Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge teilnehmen möchten
3. Austausch von Informationen und Erfahrungen über bewährte Praktiken und über die Vorschriften im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe
4. Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit der Webseiten für die öffentliche Auftragsvergabe und Einrichtung eines Systems zur Vergabekontrolle
5. Beratung und methodologische Unterstützung durch die EU-Vertragspartei bei der Verwendung moderner elektronischer Techniken im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe
6. Stärkung der Stellen, die eine kohärente Politik in allen Bereichen der öffentlichen Auftragsvergabe gewährleisten und Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber unabhängig und unparteiisch begutachten und überprüfen (siehe Artikel 143 Absatz 2 dieses Abkommens)